Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-0342670/0007.V

Münster, den 22.05.2023 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Heizwerkes Westerholt auf dem Grundstück Valentinstraße 100 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 40, Flurstück 155, 157) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Nachrüstung einer Anlage zur Minderung der Stickoxidemissionen im Abgas.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben bezogen auf die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nur zur Erhöhung der Ammoniakemissionen führt und dessen Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzgrenze der TA-Luft unterschreitet. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keinen erhöhten Geräuschemissionen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine FFH-Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Hilger